

Auswege aus der Gewalt in muslimischen Familien

Frau Ates stellte zunächst klar, dass es religiös und kulturell bedingte Gründe für häusliche Gewalt gibt. Es gibt die internationalen Menschenrechte und die muslimischen Menschenrechte. Im Gegensatz zu den internationalen Menschenrechten sind im muslimischen Rechtssystem, welches als Grundlage die Scharia hat, Männer und Frauen nicht gleichberechtigt. Sie sind gleichwertig, haben aber unterschiedliche Rollen in der Gesellschaft. Dementsprechend haben Männer die Sorge für die Familie und auch die finanzielle Verantwortung. (siehe Kairoer Erklärung)

Insofern stellte sich die Frage, wie internationale Standards auf der Grundlage der internationalen Menschenrechte geschaffen werden können. Frau Ates ging auf den Ehrbegriff ein. Alle Frauen und Mädchen gehören in kurdischen und türkischen Großfamilien allen, d.h. jeder in der Community darf sich einmischen. Die Frau ist damit die Tochter von allen, sie hat keine eigene Identität, lediglich die Ehre stellt eine wichtige Größe dar. Die Ehre steht im Zusammenhang mit dem Sexualleben der Frau „Bei der Mehrheit der Minderheiten bei uns wird die Frau als Besitz betrachtet.“ Die Zahl der Ehrenmorde müsse kritisch betrachtet werden, allein die Tatsache, dass es passieren kann, hindert Frauen daran, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Die Arbeit mit Männern sei wichtig. Frau Ates stellte das Projekt Heroes e.V. vor. Dort arbeiten junge Männer mit jungen Männern, da der Ehrbegriff auch sie hindere selbstbestimmt zu leben. Sie machte deutlich, dass viele Türken und Kurden sich nicht dem deutschen Grundgesetz verpflichtet fühlten, da sie ihre eigenen Gesetze haben. Die Scharia regelt religiöse Pflichten, Vorschriften und sie enthält auch gesetzliche Regelungen. Es werde sowohl die Beziehung Mensch - Gott als auch die Beziehung zwischen Mensch und Mensch geregelt, wobei es hier auch länderspezifische Unterschiede gäbe. Die Stimme nach Anwendung der Scharia werde lauter, da: „vor einem deutschen Gericht der Mann keine Chance hat“. Die Scharia lege fest, dass die Scheidung vom Mann ausgesprochen werde. Kinder ab 6/7 Jahren verbleiben beim Mann, die Frau bekomme kaum Unterhalt. Die Forderung von Männern nach islamischem Recht geschieden zu werden, geschehe oft aus Machtgründen und sei weniger religiös motiviert zu sehen.

In Fällen häuslicher Gewalt müsse die Großfamilie mit einbezogen werden. Mütter und Schweigermütter seien oft „Komplizinnen“ des Täters. Für die Gewalt gäbe es kein Unrechtbewusstsein, sie werde als gegeben angesehen. „ So ist das nun mal, sei froh, dass es nicht so schlimm ist!“

Das Sprichwort: „ Wer seine Tochter nicht schlägt, schlägt später sein Knie“ bringe die patriarchale Haltung der Gemeinschaft zum Ausdruck. Die Tochter müsse sich unterwerfen. Es sei eine Ehrverletzung, wenn eine Frau nach einer Trennung einen anderen Sexualpartner habe. Dies müsse vergolten werden.

Für die Anwendung des Gewaltschutzgesetzes bedeute dies, dass eine Wohnungszuweisung bei einer Großfamilie nicht geht. Unter Umständen sei von einem Antrag auf Zuweisung der Wohnung abzusehen, um eine Eskalation zu vermeiden. Die Sicherheit von Frau und Kind sei das oberste Gebot. Nach einer Trennung sei eine lange und intensive Begleitung wichtig. Der Wunsch von Frauen den Kontakt zur Familie nicht ganz zu verlieren bedarf besonderer Beachtung.

In der anschließenden Diskussion wurden viele Fragen zum Umgang erörtert und auf die Einwanderungspolitik anderer Länder geschaut. Die Veranstaltung wurde von allen Teilnehmenden positiv bewertet.